

H A L L E N O R D N U N G

Der Turn-Gemeinde Laudenbach 1889 e.V.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Hallenordnung gilt für die gesamte Liegenschaft der TG-Laudenbach, Eleker Straße 3 in 69514 Laudenbach.

§ 2 Zweck der Hallenordnung

1. Die Hallenordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit der Sporthalle und sonstigen Räumen oder Flächen der TG Laudenbach 1898 e.V. Sie zu beachten liegt daher im Interesse eines jeden Benutzers bzw. Besuchers oder Gastes.
2. Mit dem Betreten der Sporthalle erkennt(en) die Person(e)n die Hallenordnung an. Darüber hinaus verpflichtet sich jede Person, allen sonstigen, der Betriebssicherheit dienenden Anordnungen Folge zu leisten.
3. Bei Veranstaltungen (Wettkämpfen, Vereinstraining, Schulsport) sind die Vereins- und Übungsleiter bzw. Lehrkräfte sowie sonstige verantwortliche Aufsichtspersonen dafür verantwortlich, dass diese Hallenordnung eingehalten wird.

§ 3 Nutzungsrechte

1. Die Sporthalle und deren Nebenräume (Turm und Bühne) wird vorrangig für den Vereinssport genutzt. Das Betreten des Aufenthaltsraums und des kleinen Geräteraum ist nur den ermächtigten Übungsleitern gestattet. Die Räume sind außerhalb der Nutzung verschlossen zu halten. Die Nutzung durch andere Personen bedarf der Genehmigung durch die Geschäftsstelle.
2. Die Sporthalle und Gymnastikräume im Turm dürfen die Teilnehmer/innen zu Beginn der Sportstunde nur mit entsprechenden Übungsleiter/in/Sportlehrer/in betreten. Deren Anweisungen sind zu befolgen. Bei sonstigen Veranstaltungen muss immer ein Verantwortlicher anwesend sein.
3. Die Endzeiten sind unbedingt einzuhalten, um den Terminplan aller Nutzer zu gewährleisten.

§ 4 Verhalten in der Sporthalle und sonstigen Räumen

1. Die Besucher der Sporthalle sollen sich so verhalten, dass Sicherheit und Ordnung nicht beeinträchtigt und andere weder gefährdet noch belästigt werden. Gebäude- und Sachschäden sind zu vermeiden.
2. Die Halle und die Gymnastikräume dürfen nur mit zweckentsprechender Sportbekleidung und mit flachen und stollenlosen, abriebfesten Turnschuhen betreten werden (während des Sportbetriebes). Turnschuhe, die als Straßenschuhe benutzt

werden, sind für die Halle und den Gymnastikräume nicht zulässig. Das Betreten des Gymnastikraumes im Turm 2. OG ist nur mit Socken, Strümpfen oder barfuß gestattet.

Insbesondere nicht gestattet ist:

- Das Rauchen in sämtlichen Räumen.
- Das Mitbringen von Tieren.
- Das Wegwerfen von Abfall, Kaugummi, Süßigkeiten oder Flaschen außerhalb der bereit gestellten Behälter.
- Das Anbringen von Aufklebern, Wandmalereien und das Plakatieren oder Dekorieren ohne Genehmigung.
- Kinderwagen dürfen nur im gefliesten Bereich im Foyer der Sporthalle stehen oder befördert werden, sofern die Fluchtwege frei bleiben.
- Fahrräder, Roller, Skateboards etc. sind im Außenbereich abzustellen.

3. Die Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Der/die Besucher/in Benutzer/in haftet für alle von ihm verursachten Schäden, es sei denn, er weist nach, dass ihn kein Verschulden trifft. Für das Wechseln der Kleider, das Ablegen von Schulranzen und Rucksäcken sind die vorhandenen Umkleideräume zu benutzen. Die Duschen sind nach Benutzung auf Sauberkeit zu prüfen und gegebenenfalls zu säubern.

5. Spiel- und Sportgeräte und sonstige Einrichtungsgegenstände sind nach Beendigung der vereinbarten Benutzungsdauer unverzüglich zurückzugeben. Groß- und Kleingeräte sind an exakt den Platz zurückzulegen, von dem sie genommen wurden. Beschädigte Geräte oder Gegenstände müssen unverzüglich dem Übungsleiter gemeldet werden und sind gegebenenfalls dem Hausmeister zu übergeben.

6. Der/die Übungsleiter/in/Benutzer/in hat auf sparsamen Energie- und Wasserverbrauch zu achten. Es sind nur die erforderlichen Lichtquellen zu aktivieren. Die Außen-Jalousien dürfen nur betätigt werden, wenn die Lüftungsfenster geschlossen sind. Nach Verlassen der Räume hat der/die Übungsleiter/in/Benutzer/in dafür zu sorgen, dass die Türen und Fenster verschlossen werden und die Energiequellen, Duschen und Wasserhähne abgestellt sind.

7. Beim Verlassen der Sporthalle sind die Außentüren abzuschließen, wenn kein direkter Nachfolgebetrieb in der Sporthalle stattfindet.

8. Die Liegenschaft darf nicht von Kindern unbeaufsichtigt betreten werden.

9. Das Aufstellen und Abbauen der Turngeräte hat unter größter Schonung von Boden, Seitenwänden und Geräten zu erfolgen. Bänke dürfen nicht von einer Person durch die Halle gezogen werden. Alle Sportgeräte dürfen nur unter Aufsicht einer eingewiesenen Person benutzt und auf- und abgebaut werden.

10. Erste-Hilfe-Material und das Nottelefon befinden sich im großen Geräteraum der Turnhalle. Die Lage der Feuerlöscher ist durch Hinweisschilder gekennzeichnet. Ein Defibrillator (EAD) befindet sich am Haupteingang im Außenbereich und ist für den Notfall zugänglich.

§ 5 Haftung

1. Es wird dringend empfohlen, Geld und Wertgegenstände zu Hause zu lassen, oder mit in die Sporthalle zu nehmen. Haftpflicht- und Schadensersatzansprüche werden vom Eigentümer (TGL) nicht anerkannt.

2. Der Benutzer/Besucher/Gast haftet für entstandene Schäden im gesamten Liegenschaftsbereich. Es wird keine Haftung für die Beschädigung und den Verlust von eingebrachten Sachen, Gegenständen, Kleidungsstücken, Geld und Wertsachen übernommen.

§ 6 Außergewöhnliche Nutzung

1. Die Halle incl. Bühne, das „Zelt“ nebst Aufenthaltsraum, Küche und Toiletten kann für vereinsinterne Veranstaltungen genutzt werden. Hierzu bedarf es der Genehmigung durch den Vorstand und/oder der Geschäftsstelle. Die Nutzung wird nur genehmigt, wenn ein Antrag auf der Homepage (www.TG-Laudenbach.de) gestellt ist. **Es muss zwingend angegeben werden, ob eine Nutzung der Küche und/oder des Aufenthaltsraumes gewünscht ist. Die Meldung wird automatisch an den Hausmeister weiter geleitet, sofern alle Angaben gemacht wurden.** Sobald der Hausmeister diese Info erhalten hat, erteilt er die Genehmigung und gibt eine Rückmeldung per email an die antragstellende Person.

2. Für das Überlassen der Räumlichkeiten erhebt der Verein eine **Nutzungsgebühr und eine Kautions**. Die Höhe wird durch den 1. Vorsitzenden/ Vorstand festgelegt. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen dass nach Beendigung seiner Veranstaltung die Räumlichkeiten so verlassen werden, wie er sie vorgefunden hat. Nach ordnungsgemäßem Verlassen und Prüfung durch den Hausmeister wird die Kautions zurück erstattet. Ansonsten wird die Kautions einbehalten.

3. Großveranstaltungen können nur beim Vereinsvorstand beantragt und genehmigt werden. Die Einzelheiten sowie Hallenmiete sind mit dem Vorstand abzusprechen und zu vereinbaren.

4. Die Hallenordnung ist dem Veranstalter/Mieter zu übergeben.

§ 7 Aufsicht

1. Beim Training und bei Veranstaltungen muss eine Verantwortlicher anwesend sein. Der Verantwortliche ist für die reibungslose Durchführung des Sportbetriebes verantwortlich und hat die Spiel- und Sportgeräte vor Gebrauch auf ihre Sicherheit zu prüfen oder prüfen zu lassen. Festgestellte Mängel oder Schäden sind unverzüglich dem verantwortlichen Aufsichtspersonal zu melden. Schadhafte Anlagen, Geräte und dergleichen dürfen nicht benutzt werden und müssen gegen weitere Benutzung gesichert werden.

2. Der Vorstand und die Übungsleiter/innen und der Hausmeister der TGL sind berechtigt, Personen, die gegen die Hallenordnung verstoßen und die gegebenen Anweisungen missachten, aus der Sporthalle zu weisen. Wird eine solche Aufforderung nicht befolgt, muss mit Erstattung einer Strafanzeige gerechnet werden. Liegen grobe Verstöße vor oder werden Anweisungen des Vorstandes oder der

Übungsleiter/innen der TGL wiederholt missachtet, kann ein Hausverbot ausgesprochen werden.

3. Die Aufsicht bei **sonstigen Veranstaltungen** obliegt dem / der Verantwortlichen. er/sie hat je nach Veranstaltung auf die reibungslose Durchführung der Veranstaltung zu achten. Festgestellte Mängel jeglicher Art sind unverzüglich dem Vorstand Hausmeister zu melden.

§ 8 Außenanlagen

1. Die Sporthalle ist nur durch den Haupteingang zu betreten und zu verlassen. Alle Seitenausgänge sind „reine“ Fluchtwege
2. Für das „Zelt“ und dem Sand-Platz gelten die Hallenregeln.

§ 9 Reinigung

1. Die Vollreinigung der Halle und der genutzten Räume nach Veranstaltungsbetrieb obliegt dem Veranstalter oder Mieter. Die Geräte und Reinigungsmittel werden in Absprache mit dem Hausmeister zur Verfügung gestellt. Die Rückgabe der benutzten Räume hat am nächsten Werktag, spätestens jedoch so rechtzeitig zu erfolgen, dass an dem der Veranstaltung folgende Werktag der Übungsbetrieb wieder erfolgen kann.
2. Der Veranstalter/Mieter hat nach der Veranstaltung das Umfeld der Halle, zumindest jedoch den ihm obliegenden Aufsichtsbereich von Müll, Unrat und sonstigen Rückständen seiner Veranstaltung zu säubern.
3. Neben den feuer-, sicherheits-, ordnungs- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften sind insbesondere auch die Jugendschutzbestimmungen zu beachten und einzuhalten.
4. Der Veranstalter/Mieter hat darauf zu achten, dass sämtliche Notausgänge und Rettungswege während der Veranstaltung frei bleiben und zu öffnen sind.



Laudenbach, 01.11.2018 .